

## FIDT-GmbH-Vertrag *alt*

### § 1: Keine Änderung

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Zentrums in Kassel, das innovative Technik- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

## FIDT-GmbH-Vertrag *neu* (Entwurf)

### § 1: Keine Änderung

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Zentrums in Kassel, das innovative Technik- und Dienstleistungsunternehmen bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

Neu:

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tätigkeiten gem. Abs. 1 und 2 auch in der Region Nordhessen auszuüben.

4. Zur Ausübung der Aufgaben gem. Abs. 1, 2 und 3 kann die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

**Die FIDT-mbH soll auf Anregung des Regionalmanagement Nordhessen ihr spezifisches Know-how auch bei anderen**

Technologie-, Innovations- und Gründerzentren in der Region Nordhessen zum Betrieb dieser einbringen. Bisher war der Tätigkeitsbereich lediglich auf die Stadt Kassel beschränkt. Durch die Regionalisierungsbestrebungen hat die Gesellschafterversammlung am 19. 12. 2006 eine entsprechende Änderung des GmbH-Vertrages vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Gesellschafter beschlossen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Keine Änderungen

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Abs. 1: Keine Änderungen

2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- Industrie- und Handelskammer Kassel 11.000,00 €,

- Stadtparkasse Kassel 11.000,00 €,

- Stadt Kassel 28.050,00 €,

- Universität Gesamthochschule Kassel 2.750,00 €,

- Handwerkskammer Kassel 2.750,00 €.

3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluß des Vertrages je zur Hälfte zur Einzahlung, ein etwaiger Rest ist vier Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft fällig.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Keine Änderungen

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Abs. 1: Keine Änderungen

2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- Industrie- und Handelskammer Kassel 11.000,00 €,

- Kasseler Sparkasse 11.000,00 €,

- Stadt Kassel 28.050,00 €,

- Universität Kassel 2.750,00 €,

- Handwerkskammer Kassel 2.750,00 €.

3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluss des Vertrages je zur Hälfte zur Einzahlung, ein etwaiger Rest ist vier Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft fällig.

4. Die Industrie- und Handelskammer Kassel, die Handwerkskammer Kassel und die Kasseler Sparkasse verpflichten sich, Verluste der Gesellschaft, die anderweitig - auch nicht durch Zuschüsse und Zuwendungen jeglicher Art von Dritten - auch aus öffentlichen Haushalten jeglicher Art - nicht gedeckt sind, durch einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen von Ausfallgarantien in Höhe bis insgesamt 222.500,-- DM und längstens vier Jahre, also bis 1999, zu übernehmen, sofern die Verlustausgleichszahlung für die Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich ist. Von dem Betrag von 222.500,-- DM übernehmen die IHK Kassel 100.000,-- DM, die Handwerkskammer Kassel 22.500,-- DM und die Kasseler Sparkasse 100.000,-- DM als Höchstbeträge.
5. Die übrigen Gesellschafter, und zwar die Universität Kassel und die Stadt Kassel, wurden von einer Verlustübernahme freigestellt.

**Gesamter § 4: Ausschließliche Redaktionelle Änderungen!**

4. Die Industrie- und Handelskammer Kassel, die Handwerkskammer Kassel und die Stadtsparkasse Kassel verpflichten sich, Verluste der Gesellschaft, die anderweitig - auch nicht durch Zuschüsse und Zuwendungen jeglicher Art von Dritten - auch aus öffentlichen Haushalten jeglicher Art - nicht gedeckt sind, durch einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen von Ausfallgarantien in Höhe bis insgesamt 222.500,-- DM und längstens vier Jahre, also bis 1999, zu übernehmen, sofern die Verlustausgleichszahlung für die Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich ist. Von dem Betrag von 222.500,-- DM übernehmen die IHK Kassel 100.000,-- DM, die Handwerkskammer Kassel 22.500,-- DM und die Stadtsparkasse Kassel 100.000,-- DM als Höchstbeträge.
5. Die übrigen Gesellschafter, und zwar die Universität Gesamthochschule Kassel und die Stadt Kassel, wurden von einer Verlustübernahme freigestellt.

**§ 5 Geschäftsführung**  
Keine Änderungen!

**§ 6 Gesellschafterversammlung**

**Abs. 1 – 5: Keine Änderungen!**

**Abs. 6 1. – 8. Spiegelstrich: Keine Änderungen**

**9. Spiegelstrich alt:**

- das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tag der Versammlung, den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Die Protokollabschrift gilt sieben Tage nach Absendung durch die Gesellschaft als beim Gesellschafter eingegangen. Über eine etwaige Berichtigung des Protokolls entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

**§ 5 Geschäftsführung**  
Keine Änderungen!

**§ 6 Gesellschafterversammlung**

**Abs. 1 – 5: Keine Änderungen!**

**Abs. 6 1. – 8. Spiegelstrich: Keine Änderungen**

**9. Spiegelstrich neu:**

- das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Versammlung den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Die Protokollabschrift gilt sieben Tage nach Absendung durch die Gesellschaft als beim Gesellschafter eingegangen. Über eine etwaige Berichtigung des Protokolls entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

**Zu § 6 Abs. 6, 9. Spiegelstrich: Ein Zeitraum von 2 Wochen zur Erstellung, Unterschrift und Versendung des Protokolls ist im normalen Geschäftsablauf nicht einhaltbar. Zwei Monate sind ein realistisch zu erreichender Zeithorizont.**

**§ 6 Abs. 7 und 8: Keine Änderung**

9. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen und sein Vertreter nimmt mit beratender Funktion teil.

**§ 6 Abs. 7 und 8: Keine Änderung**

9. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist über die Gesellschafterversammlungen zu informieren.

Zu § 6 Abs. 9: Das Ministerium hat diese Option seit mehreren Jahren nicht mehr wahrgenommen. In der Aufbau-phase des FIDT war die alte Regelung zwingend zur Abstimmung nötig. Der Informationsfluss bleibt mit der neuen Regelung gewahrt.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung/  
Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Abs. 1 a – e und g – r: Keine Änderungen!

f) Wahl des Abschlussprüfers,

Gemäß § 9 Abs. 3 ist eine Prüfung zwingend vorgeschrieben.  
Der 2. Halbsatz steht insofern im Widerspruch zur Regelung in  
§ 9 Abs. 3.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung/  
Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Abs. 1 a – e und g – r: Keine Änderungen!

f) Wahl des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung des  
Jahresabschlusses der Gesellschaft gesetzlich vor-  
geschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung  
eine solche Prüfung beschlossen hat.

## § 8 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.

### § 8 Abs. 2 und 3: Keine Änderungen!

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung (§ 5) oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

## § 8 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt.

Durch die Verlängerung des Berufungszeitraumes in Abs. 1 ist mehr Kontinuität der Beiratsarbeit gewahrt.

### § 8 Abs. 2 und 3: Keine Änderungen!

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung (§ 5) oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

Der Beirat als wichtiges Beratungsgremium der FIDT mbH soll flexibel einberufen werden können. Dazu zählt auch, dass diese feste Vorgabe von Sitzungen sich als nicht sinnvoll erwiesen hat. Ferner ergeben sich durch die Nichteinhaltung der starren Regelung negative Prüfvermerke des Wirtschaftsprüfers. Die Flexibilisierung der Sitzungstermine ist auch im Sinne der Mitglieder des Beirats.



## § 9 Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ( Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss ) und der Geschäftsbericht ( Lagebericht ) sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.  
Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt (z. B. in- folge einer Betriebsprüfung) gilt der berichtigte Abschluss.

## § 9 Abs. 2 bis 4: Keine Änderung!

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum Jahresabschluss und des Geschäftsberichts (Lagebericht) erfolgen in einer Gesellschafterversammlung, die spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses - falls eine Abschlussprüfung erfolgt - zwei Monate nach Vorlage des Prüfungsberichts zusammenzutreten hat.

## §§ 10–17: Keine Änderungen !

## § 9 Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ( Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss ) und der Geschäftsbericht ( Lagebericht ) sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

**Bei dem zweiten Satz handelt es sich um eine steuerrechtliche Regelung. Eine Betriebsprüfung ist kein Grund für eine (automatische) Änderung des handelsrechtlichen Abschlusses. Unser Wirtschaftsprüfer empfiehlt daher die Streichung des Satzes.**

## § 9 Abs. 2 bis 4: Keine Änderung!

5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum Jahresabschluss und des Geschäftsberichts (Lagebericht) erfolgen in einer Gesellschafterversammlung, die spätestens zwei Monate nach Vorlage des Prüfungsberichts zusammenzutreten hat.

**Die Prüfung des Jahresabschlusses ist in Abs. 3 verpflichtend vorgeschrieben. Der Einschub ist zu streichen.**